

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner**

#### **A. Problem und Ziel**

Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. Februar 2013 (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09; vgl. BGBl. I S. 428 und NJW 2013, S. 847 ff.) entschieden, dass das Verbot der Sukzessivadoption durch Lebenspartner, d. h. das Verbot der Annahme eines bereits adoptierten Kindes durch den Lebenspartner des zunächst Annehmenden, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf sieht vor, dass ein adoptiertes Kind vom Lebenspartner des zunächst Annehmenden adoptiert werden darf. Dazu sollen die betroffenen Vorschriften des materiellen Adoptionsrechts und des Verfahrensrechts angepasst werden.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner. Die Länder sind bereits aufgrund der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 2013 getroffenen Übergangsregelung verpflichtet, bis zur gesetzlichen Neuregelung § 9 Absatz 7 des Lebenspartnerschaftsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Adoption des angenommenen Kindes des eingetragenen Lebenspartners möglich ist.

### F. Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 30. April 2014

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundes-  
verfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 gemäß Artikel 76 Absatz 2  
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich  
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der  
als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung  
des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption  
durch Lebenspartner**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist  
gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 18/841.

## Anlage 2

### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein
  - a) Der Bundesrat begrüßt, dass eingetragene Lebenspartner auch dann ein Kind adoptieren können, wenn es zuvor vom jeweiligen Partner bereits adoptiert worden ist. Die Sukzessivadoption für eingetragene Lebenspartnerschaften stellt einen Schritt auf dem Weg zur rechtlichen Gleichstellung von Lebenspartnerschaften dar.
  - b) Der Bundesrat stellt allerdings fest, dass die vorgesehene Gesetzesänderung dem Ziel der völligen rechtlichen Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften noch nicht hinreichend Rechnung trägt, da die Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht mit diesem Gesetzentwurf nicht erreicht wird.
  - c) Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, inwieweit eine weitergehende Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht erreicht werden kann.
2. Zu Artikel 3 Nummer 2 – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 2 AdWirkG)  
Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

#### ,Artikel 3

#### Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes

Das Adoptionswirkungsgesetz vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950, 2953), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Ehegatten“ ... *(weiter wie Gesetzentwurf)*.
2. In § 5 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „187 Abs. 1, 2 und 4“ durch die Wörter „187 Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.

#### Begründung:

§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes enthält bisher für den Fall, dass keiner der Beteiligten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk eines deutschen Gerichtes hat, keine Regelung des örtlich zuständigen Gerichts. Die Vorschrift sieht lediglich die Anwendbarkeit der Absätze 1, 2 und 4 des § 187 FamFG vor, die jedoch nicht eingreifen, wenn die Beteiligten keinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Durch einen Verweis auch auf Absatz 5 des § 187 FamFG kann für diesen Fall die Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin sichergestellt werden. Bei dem bislang fehlenden Verweis auf Absatz 5 des § 187 FamFG dürfte es sich lediglich um ein Redaktionsversehen handeln (vgl. z. B. Weitzel, in: Reinhardt/Kemper/Weitzel, Adoptionsrecht, 1. Auflage 2012, § 5 AdWirkG, Rn. 2), das anlässlich der vorgesehenen Änderung des Adoptionswirkungsgesetzes bereinigt werden sollte. Vor der Änderung des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes durch Artikel 68 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb FGG-Reformgesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Einrichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist, verwies § 5 Absatz 1 Satz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes hinsichtlich der internationalen und örtlichen Zuständigkeit auf § 43b FGG,

der eine Auffangzuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin für den Fall vorsah, dass keiner der Beteiligten im Inland seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

Der bisher in § 5 Absatz 1 Satz 2 des Adoptionswirkungsgesetzes enthaltene Verweis auf Absatz 4 des § 187 FamFG ist demgegenüber überflüssig und dürfte ebenfalls lediglich auf einem Redaktionsversehen beruhen (vgl. z. B. Braun, ZKJ 2012, 216 (218, Fn. 18)).

**Anlage 3****Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf allgemein)**

Entsprechend den Maßgaben des Koalitionsvertrages hat sich die Bundesregierung entschieden, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption zügig umzusetzen. Dies wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf getan.

**Zu Nummer 2 (Artikel 3 Nummer 2 – neu – § 5 Absatz 1 Satz 2 AdWirkG)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die zutreffend aufgezeigten Redaktionsversehen sollten nicht anlässlich dieses eilbedürftigen Gesetzgebungsverfahrens beseitigt werden.